

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben für die Samtgemeinde Jümme

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2021, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 21.09.2017, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 hat der Rat der Samtgemeinde Jümme in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßnahme dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr Samtgemeinde Jümme wird durch die Feuerwehrsatzung vom 11.11.2014 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in §29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistungen dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. (die Durchführung der Brandverhütungsschau),
6. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere :

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassungen von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkungen bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherungen von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 2 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßnahme des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei Berechnungen gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 – Verlangung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Jümme über die Erhebung vom Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Jümme mit ihren Ortsfeuerwehren Amdorf/Neuburg, Detern/Stickhausen/Velde, Filsum, Lammertsfehn und Nortmoor außer Kraft.

Filsum, den 04.09.2019



Johann Boelsen
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentatbestände

1. Personaleinsatz	Je halbe Std.	Je ganze Std.
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	22,74 Euro	45,48 Euro
1.1.2 Brandsicherheitswachen	14,01 Euro	28,02 Euro
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	7,10 Euro	14,21 Euro
2.4 Löschfahrzeuge (LF)	208,04 Euro	416,07 Euro
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	32,27 Euro	64,53 Euro
2.6 Rettungsboot	271,65 Euro	543,30 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung Gestellt

4. Verdienstausschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Unfugalarm/Fehlalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.